

Bundesminister für Finanzen Dr. Zimmermann über das Sport-Toto.239/A.B.  
zu 255/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

In Beantwortung der Anfrage der Abg. M a r k und Genossen vom 13. Oktober 1948, betreffend die Einführung des Fußball-Totos im Landes Salzburg, teilt Finanzminister Dr. Z i m m e r m a n n folgendes mit:

Zu Punkt 1

Aus Mitte September erschienen Pressenotizen erlangte das Bundesministerium für Finanzen erstmalig Kenntnis von dem in Salzburg geplanten Sport-Tot.

Daraufhin wurde die Finanzlandesdirektion Salzburg beauftragt zu erheben, welcher Tatbestand diesen Zeitungsmeldungen zugrunde liegt. Dem Bericht der Finanzlandesdirektion Salzburg vom 17. September 1948 war zu entnehmen, daß das Amt der Landesregierung Salzburg unter Zl. V-1811-1948 am 30. August 1948 der Landessportorganisation, Amt der Landesregierung für Salzburg, im Sinne der Bestimmungen des § 1, Abs. (4), des St.G.Bl.Nr. 388 vom 28. Juli 1919 die Bewilligung zur Vermittlung und zum Abschluß von Totalisateur- und Buchmacherwetten für sportliche Veranstaltungen aller Art in und außerhalb des Bundeslandes Salzburg erteilt hat. Dem Bericht der Finanzlandesdirektion Salzburg war ferner zu entnehmen, daß der Leiter der Abteilung V des Amtes der Landesregierung den Betrieb eines Sport-Totos unter dem Begriff der erteilten Bewilligung subsumiert.

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Schreiben vom 23. September 1948, Zl. 69298 - 17/48, den Herrn Landeshauptmann von Salzburg darauf aufmerksam gemacht, daß das Sport-Toto, bzw. der Betrieb eines Sport-Totos als Glücksspiel in die Kompetenz des Bundes fällt.

Ferner ersuchte das Bundesministerium für Finanzen um Veranlassung, daß von Seiten des Konzessionsinhabers ein solches Sport-Toto nicht durchgeführt wird.

In der Folge fanden Besprechungen zwischen dem Herrn Landeshauptmann Behrl, Landeshauptmannstellvertreter Franz Peyerl und Sektionsrat Dr. Veyborny einerseits und Mitgliedern der Bundesregierung andererseits statt, bei welchen die Vereinbarung getroffen wurde, den Betrieb des Sport-Totos Salzburg so lange zu sistieren, bis ein vom Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst, gestelltes Gutachten die verfassungsrechtliche Frage klärt.

10. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 10. Dezember 1948.

Am 20. Oktober 1948 hat das Amt der Salzburger Landesregierung mit Zl.V/2931/48-V/2632/48 die Angelegenheit dem Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst, mit dem Ersuchen um Erstellung eines Gutachtens zum Gegenstand vorgetragen. Dieses Gutachten wurde vom Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst, am 9. November 1948 unter Zl. 80504-2a/48 an das Amt der Salzburger Landesregierung abgegeben.

In diesem Gutachten erklärt das Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst, den Betrieb eines Sport-Totos im Hinblick auf den Glückspielcharakter als Bundes-sache.

Auf Grund dieses Gutachtens wurde der Landeshauptmann von Salzburg neuerdings ersucht, bekanntzugeben, was er zwecks Einstellung des Sport-Toto-Betriebes in Salzburg veranlaßt hat.

#### Zu Punkt 2

Nach eingehendem Studium des von den österreichischen Sportverbänden vorgelegten Entwurfes zur Einführung des Sport-Totobetriebes in Österreich mußte festgestellt werden, daß derselbe in der vorgelegten Form im Hinblick auf verfassungsrechtliche Vorschriften nicht durchführbar ist. Auf Grund dieses Entwurfes wurde vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht ein neuer Entwurf ausgearbeitet. Inzwischen ist am 23. November ein Initiativantrag eingebracht worden, der einen Gesetzentwurf für diese Materie beinhaltet und der parlamentarischen Behandlung zugeführt werden wird.

Gutachten wurde vom Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst, am 9. November 1948 unter Zl. 80504-2a/48 an das Amt der Salzburger Landesregierung abgegeben.

In diesem Gutachten erklärt das Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst, den **der Abg. Dr. Scheff, Winterer und Genossen im Nationalrat**

Auf Grund dieses Gutachtens wurde der Landeshauptmann von Salzburg neuerdings ersucht, bekanntzugeben, was er zwecks Einstellung des Sport-Toto-Betriebes in Salzburg veranlaßt hat.

#### Zu Punkt 2

Nach eingehendem Studium des von den österreichischen Sportverbänden vorgelegten Entwurfes zur Einführung des Sport-Totobetriebes in Österreich mußte festgestellt werden, daß derselbe in der vorgelegten Form im Hinblick auf verfassungs-